

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Hans-Martin Haller SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Innenministeriums**

### **EU-Gesetzgebung, EU-Rechtsprechung und Führerscheintourismus**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung durch Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung insbesondere der Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG die Effektivität von durch baden-württembergischen Verwaltungsbehörden ergriffenen Maßnahmen wie der Entziehung der Fahrerlaubnis oder besonderen Auflagen für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis in Frage gestellt?
2. Hält die Landesregierung die von den EU-Verkehrsministern Ende März 2006 erzielte Einigung auf neue Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Betrugs im Zusammenhang mit Führerscheinen und des Führerscheintourismus für geeignet, die Effektivität verwaltungsbehördlichen Handelns in Baden-Württemberg zu sichern?
3. Wie stellt sich der derzeitige Stand der unter 2. genannten Rechtsgebung dar, und was unternimmt die Landesregierung, um auf die an der EU-Gesetzgebung Beteiligten mit dem Ziel einzuwirken, schnellstmöglich die für ein effektives verwaltungsbehördliches Handeln erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen?

26. 09. 2006

Haller SPD

## Begründung

Die Auslegung insbesondere der Artikel 1 Abs 2 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG ist Gegenstand so genannter Vorabentscheidungsersuchen deutscher Verwaltungsgerichte an den Europäischen Gerichtshof. Letzterer hat z. B. nach einem Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München am 26. April 2006 (Rechtssache C-230/05 P) u. a. beschlossen, dass es unter bestimmten Voraussetzungen EU-Mitgliedsstaat A auch dann verwehrt ist, eine in EU-Mitgliedsstaat B erworbene Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen, wenn diese nach vorheriger Entziehung der Fahrerlaubnis in Mitgliedsstaat A ohne Einhaltung der in A geltenden Rechtsvorschriften für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis erworben worden ist.

Aufgrund des Tenors dieses Beschlusses kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen in der EU Wege zur Umgehung deutscher Rechtsvorschriften eröffnet und zu Führerscheintourismus führt: „Nur um die Spitze eines Eisbergs“ handelt es sich nach einer Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im März 2006 beim Umstand, dass in den vorausgegangenen anderthalb Jahren der Polizei bei zufälligen Kontrollen mehr als 2100 Deutsche mit ausländischen Führerscheinen aufgefallen waren, denen in Deutschland der Führerschein wegen Alkohol- oder Drogendelikten entzogen worden war (Pressemitteilung Nr. 102/2006 des BMVBS vom 27. März 2006).

Die Effektivität des Handelns baden-württembergischer Verwaltungsbehörden im Interesse der Verkehrssicherheit ist jedenfalls in Frage gestellt und eine Anpassung der EU-Gesetzgebung erforderlich, wenn Bürger, die ihren Führerschein wegen schwerer Verstöße bei baden-württembergischen Behörden abgeben mussten, im EU-Ausland einen neuen Führerschein erwerben, der nach geltender EU-Gesetzgebung und -Rechtsprechung auch von baden-württembergischen Behörden anerkannt werden muss. Entsprechende zielführende Vorschriften sollten Gegenstand der politischen Einigung der EU-Verkehrsminister über einen Vorschlag der Europäischen Kommission über einen europäischen Führerschein (KOM[2003]621) sein.

## Antwort

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 Nr. 7-3853.1-0/656 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Sieht die Landesregierung durch Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung insbesondere der Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG die Effektivität von durch baden-württembergischen Verwaltungsbehörden ergriffenen Maßnahmen wie der Entziehung der Fahrerlaubnis oder besonderen Auflagen für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis in Frage gestellt?*

Zu 1.:

Der Europäische Gerichtshof hat im Urteil vom 29. April 2004 (C 476/01, „Kapper“) und im Beschluss vom 6. April 2006 (C 227/05, „Halbritter“) auf die Vorlagefragen deutscher Gerichte dargelegt, dass die Richtlinie 91/439/EWG die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vorsieht. Die Anerkennung

darf nicht deshalb versagt werden, weil nach den Informationen des Anerkennungsstaates der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in seinem Hoheitsgebiet und nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats gehabt hat. War dem Führerscheininhaber im Anerkennungsstaat eine vorher erteilte Fahrerlaubnis entzogen worden, so darf die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedsstaat nach Ablauf der Sperrfrist ausgestellten Führerscheins nicht deshalb versagt werden, weil sich der Führerscheininhaber der nach den Rechtsvorschriften des Anerkennungsstaates für die Neuerteilung erforderlichen Fahreignungsprüfung nicht unterzogen hat.

Die Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen aufgrund der Richtlinie 91/439/EWG in Verbindung mit der o. g. Rechtsprechung führte in Deutschland zur Entstehung eines sog. EU-Führerscheintourismus. Personen, denen in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen war, insbesondere wegen Alkohol- oder Drogenkonsums, erhielten teilweise unter Umgehung des Wohnsitzprinzips in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (in jüngster Zeit vorwiegend in den EU-Beitrittsstaaten Tschechien und Polen) eine neue Fahrerlaubnis ohne die strengen deutschen Anforderungen einer Fahreignungsprüfung bei der Neuerteilung (z. B. medizinisch-psychologische Untersuchung, MPU). Die Mitteilung von Zweifeln hinsichtlich der Einhaltung des Wohnsitzprinzips sowie hinsichtlich der Fahreignung des Betroffenen an den Ausstellungsstaat durch die deutschen Behörden über das Kraftfahrt-Bundesamt bleiben in zahlreichen Einzelfällen unbeantwortet bzw. erfolglos. Nach der o. g. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind diese EU-Führerscheine anderer Mitgliedsstaaten in Deutschland anzuerkennen.

Eine generelle Anerkennungspflicht für EU-Führerscheine anderer Mitgliedsstaaten in Deutschland im Interesse einer möglichst weitreichenden Freizügigkeit würde eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, soweit hiervon auch der missbräuchliche Führerscheintourismus, d. h. unter offensichtlicher Verletzung des Wohnsitzprinzips und zur Umgehung der strengen deutschen Wiedererteilungsvorschriften, umfasst wäre. Die Rechtsprechung der deutschen (Ober-)Verwaltungsgerichte im Nachgang zu den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs macht daher in zunehmendem Maße eine Ausnahme von der grundsätzlichen Anerkennungspflicht für solche Missbrauchsfälle (vgl. OVG Thüringen vom 29. Juni 2006; VGH Baden-Württemberg vom 21. Juli 2006; VGH Hessen vom 9. August 2006; OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 29. August 2006; offen VGH Bayern vom 11. September 2006). Da solche Missbrauchsfälle bislang nicht Gegenstand einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs waren und daher eine gewisse Rechtsunsicherheit entstanden ist, haben das VG Chemnitz mit Beschluss vom 7. Juni 2006 sowie das VG Sigmaringen mit Beschluss vom 11. Juli 2006 zwei offensichtliche Missbrauchsfälle dem Europäischen Gerichtshof zur erneuten Vorabentscheidung nach Artikel 234 EGV vorgelegt; über diese Vorlagefragen ist bislang nicht entschieden.

*2. Hält die Landesregierung die von den EU-Verkehrsministern Ende März 2006 erzielte Einigung auf neue Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Betrugs im Zusammenhang mit Führerscheinen und des Führerscheintourismus für geeignet, die Effektivität verwaltungsbehördlichen Handelns in Baden-Württemberg zu sichern?*

Zu 2.:

Ja.

Zur Fortentwicklung der 2. EU-Führerschein-Richtlinie 91/439/EWG befindet sich derzeit die 3. EU-Führerschein-Richtlinie (EU-Dossier 2003/0252/COD)

im Rechtsetzungsverfahren der EU. Zur Frage des Führerscheintourismus ist im Richtlinienentwurf unter anderem folgende Regelung vorgesehen (Artikel 11 Abs. 4):

„Ein Mitgliedsstaat lehnt die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ab, der von einem anderen Mitgliedsstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedsstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist.“

Damit wird die Bundesrepublik Deutschland künftig ermächtigt, EU-Führerscheine anderer Mitgliedsstaaten die Anerkennung zu verweigern, wenn dem Führerscheininhaber zuvor in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung des EU-Führerscheintourismus.

*3. Wie stellt sich der derzeitige Stand der unter 2. genannten Rechtsgebung dar; und was unternimmt die Landesregierung, um auf die an der EU-Gesetzgebung Beteiligten mit dem Ziel einzuwirken, schnellstmöglich die für ein effektives verwaltungsbehördliches Handeln erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen?*

Zu 3.:

Die von den EU-Verkehrsministern im Rat Telekommunikation, Verkehr und Energie erzielte Einigung zur 3. EU-Führerschein-Richtlinie vom 27. März 2006 ist niedergelegt im gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 18. Juli 2006 mit eingehender Begründung vom 4. September 2006. Mit dem Europäischen Parlament wurde offenbar bereits Einvernehmen erzielt, sodass der Rat davon ausgeht, dass die Richtlinie vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung (angesetzt am 29. Dezember 2006) ohne weitere Abänderungen angenommen wird.

Die 3. EU-Führerschein-Richtlinie wird voraussichtlich Anfang 2007 verkündet werden. Der Bund hat angekündigt, die Regelungen zur Bekämpfung des Führerscheintourismus unverzüglich im Anschluss an die Verkündung in nationales Recht umzusetzen. Das Land Baden-Württemberg wird erforderlichenfalls auf die sofortige Umsetzung drängen.

Rech

Innenminister